

## Schulgeldregelung für die Stephanus-Grundschule, Berlin Weißensee

### 1. Allgemeine Informationen

- 1.1 Das Schulgeld beträgt mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 3% des maßgeblichen Einkommens gem. Ziff. 2.
- 1.2 Die Stephanus gGmbH, Geschäftsbereich Bildung, ist berechtigt, jeweils ab dem 01.08. den prozentualen Beitragssatz vom maßgeblichen Einkommen um bis zu 0,2 Prozentpunkte nach billigem Ermessen zu erhöhen, wenn
- a) sich die voraussichtlichen Brutto-Personalkosten (Lohn- und Gehaltskosten einschließlich der Abgaben zur Gesamtsozialversicherung) der Stephanus gGmbH, Geschäftsbereich Bildung, je Schüler um mehr als 2% erhöhen oder
  - b) sich kostenrelevante Steuern (Mehrwertsteuer, Versicherungssteuer, Verbrauchsteuern) erhöhen oder
  - c) sich staatliche Zuschüsse verringern.

Grundlage für die Berechnung nach 1.1. a) sind die voraussichtlichen Bruttopersonalkosten für das nächste Schuljahr, die jeweils durch die durchschnittliche Anzahl der Schüler in diesem Jahr geteilt werden. Als Basis für die Ermittlung einer eventuellen Kostensteigerung gelten die durchschnittlichen Personalkosten des laufenden Schuljahres je Schüler unter Berücksichtigung der Einnahmen (z.B. staatliche Zuschüsse, Schulgelder, Spendeneinnahmen, sonstige Zuschüsse) der Stephanus gGmbH, Geschäftsbereich Bildung. Eine Erhöhung des prozentualen Beitragssatzes nach 1.1. b) und c) richtet sich nach der damit verbundenen, voraussichtlichen Ausgabenerhöhung bzw. Reduzierung der Einnahmen der Stephanus gGmbH, Geschäftsbereich Bildung. Eine Anpassung des Schulgeldes nach dieser Regelung ist erstmals ab dem 01.08.2018 möglich. Eine eventuelle Erhöhung oder Absenkung des Schulgeldes wird durch die Stephanus gGmbH, Geschäftsbereich Bildung, bis spätestens zum 01.05. des jeweiligen Jahres bekanntgegeben.

- 1.3 Der stets zu zahlende Mindestsatz für das Schulgeld beträgt monatlich 20,00 Euro. Der monatliche Höchstbetrag beträgt 550,00 Euro. Freiwillige Zahlungen über den errechneten Beitrag sind möglich.

Im Rahmen der Geschwisterermäßigung werden für weitere an der Stephanus-Grundschule aufgenommene Kinder folgende Ermäßigungen gewährt: für das 2. Kind 25%, für das 3. Kind 50% und für das 4. Kind 75% des Schulgeldes. Für das 5. Kind und weitere Kinder ist kein Schulgeld zu zahlen.

Verlässt ein Geschwisterkind die Stephanus-Grundschule, so rückt das ursprünglich 2. Kind zum 1. Kind, das ursprünglich 3. Kind zum 2. Kind und das ursprünglich 4. Kind zum 3. Kind nach.

## **2. Bemessungsgrundlage für die Festsetzung**

- 2.1 Berücksichtigt werden die Einkünfte (gemäß Ziffer 2.2) aller Schulgeldpflichtigen. Schulgeldpflichtig sind das die Schule besuchende Kind und dessen Eltern/Sorgeberechtigten.
- 2.2 Als Einkünfte gelten alle der in dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte (Bruttoeinkünfte) der Schulgeldpflichtigen. Die maßgeblichen Einkunftsarten bestimmen sich nach § 2 Absatz (1) und (2) Einkommensteuergesetz (EStG).

### Hierzu zählen u.a.:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Hierzu zählen auch zusätzliche Zuwendungen des Arbeitgebers (z.B. Kindergartenzuschuss, Mehraufwendung für Verpflegung, etc.) einmalige Sonderzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld, Leistungsprämien, etc.) und die nicht steuerpflichtigen Anteile des Gesamtbruttobetrag (z.B. Nacht- und Schichtarbeitszuschläge, etc.)
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden, Aktienkursgewinne, etc.)
- Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung

### Als Einnahmen berücksichtigt werden auch:

- Wegen Geringfügigkeit pauschal versteuerte Einkünfte
- Unterhaltsansprüche an alle Familienmitglieder
- Einkünfte nach dem SGB III-Arbeitsförderung (z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitsgeld, Arbeitslosengeld, ALG II, Konkursausfallgeld, etc.)
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Verletztengeld, Wohngeld etc.)
- Renten
- Leistungen nach dem Wehrsold- oder Zivilgesetz
- Abfindungen
- BAföG
- Pflegegeld
- Sonstige Einkunftsarten (ausgenommen Kindergeld)

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einer Beschäftigung als Mandatsträger, Beamter, Richter oder Soldat und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist den ermittelten Einkünften ein Betrag von 10% der Einkünfte aus dieser Beschäftigung hinzuzurechnen.

- 2.3 Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten anderer schulgeldpflichtiger Personen ist nicht möglich.
- 2.4 Abgezogen werden:
- a) ein Freibetrag in Höhe des im maßgeblich zugrunde gelegten Zeitraumes gültigen Erziehungsfreibetrages für jedes unterhaltsberechtigte Kind
  - b) die vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten oder die vorgesehenen Pauschalsätze,
  - c) die für den Berechnungszeitraum zu leistende Kirchensteuer,
  - d) außergewöhnliche Belastungen gem. § 33 EStG, die von der Finanzverwaltung nachweisbar (durch Einkommensteuerbescheid) als abziehbar anerkannt wurden.

### **3. Entstehen und Fälligkeit**

- 3.1 Das Schulgeld wird von der Stephanus gGmbH, Geschäftsbereich Bildung, jeweils für ein Schuljahr festgesetzt. Die Schulgeldpflichtigen sind verpflichtet, die für die Berechnung notwendigen Unterlagen bei der Stephanus gGmbH, Geschäftsbereich Bildung, jeweils ab dem 1. April bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres unaufgefordert einzureichen.
- 3.2 Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag für den Zeitraum vom 01.08. eines Kalenderjahres bis zum 31.07. des folgenden Kalenderjahres; es ist im Voraus zu entrichten.
- Das Schulgeld kann in 12 monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates durch die Schulgeldpflichtigen. Der Einzug des Betrages erfolgt jeweils zum 15. eines Monats. Eventuelle Bankrücklastgebühren sind durch die Schulgeldpflichtigen zu erstatten.
- Ferienzeiten haben keinen Einfluss auf die Teilzahlungsverpflichtungen.
- Das Schulgeld ist auch dann bis zum Ablauf des laufenden Schulhalbjahres zu entrichten, wenn das Schulverhältnis vor diesem Zeitpunkt endet.
- 3.3 Fällt die vertraglich vereinbarte Aufnahme an der Einrichtung spätestens auf den 15. eines Monats, so ist für diesen Monat das volle Schulgeld zu entrichten. Bei einer nach diesem Zeitpunkt vertraglich vereinbarten Aufnahme ist das Schulgeld für den laufenden Monat zur Hälfte zu zahlen. Bei einer Aufnahme zum Schuljahresbeginn ist unabhängig vom Datum des Schuljahresbeginns immer das volle Schulgeld zu entrichten.
- 3.4 Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt grundsätzlich anhand des Einkommensteuerbescheides des dem Schuljahresbeginn vorangegangenen Kalenderjahres. Ist dieser Bescheid noch nicht erteilt, erfolgt die Ermittlung anhand anderer geeigneter Nachweisunterlagen für das dem Schuljahr vorangegangene Kalenderjahr (z.B. Lohnsteuer-Jahresbescheinigung, Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen, Bescheinigung des Arbeitgebers über den Jahresbruttoarbeitslohn, Gewinnermittlung sowie weitere Unterlagen zum Nachweis sonstiger Einkommensarten).
- Die Festsetzung des zu zahlenden Beitrags für das jeweilige Schuljahr erfolgt dann nur vorläufig bis zur Einreichung des maßgeblichen Einkommensteuerbescheides. Dieser ist unverzüglich einzureichen.
- Schulgeldpflichtige, die mangels steuerrechtlicher Verpflichtung für das vorhergehende Kalenderjahr keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben, sind verpflichtet, dies glaubhaft zu belegen.
- 3.5 Sofern die Schulgeldpflichtigen die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung des maßgeblichen Einkommens gem. Ziffer 3.4 nicht bis spätestens zum 31.03. des laufenden Schuljahres vorlegen, wird rückwirkend der Höchstbetrag in Höhe von 550 € festgesetzt.
- 3.6 Die Frist für die Einlegung eines Widerspruchs zur Festsetzung des Schulgeldes beträgt 4 Wochen.
- 3.7 Die Schulgeldpflichtigen verzichten hinsichtlich rückständiger, nicht gezahlter Schulgeldbeiträge oder sonstiger Beiträge auf die Einrede der Verjährung.

#### **4. Schulgeldermäßigungen**

- 4.1 Bei erheblicher Verminderung der Einkünfte kann eine Herabsetzung auch während des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung eines Nachweises über die Einkommensminderung (z.B. Arbeitslosengeld-, Rentenbescheid, Bescheid über Elterngeld/Bezugsgeld, aktuelle Lohn-/ Gehaltsbescheinigung etc.) bei der Stephanus gGmbH, Geschäftsbereich Bildung, einzureichen.

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Herabsetzung für die Dauer der Einkommensminderung. Diese wird wirksam zum Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht. Eine rückwirkende Herabsetzung des Schulgeldes ist nicht möglich.

Änderungen der Einkünfte sind unverzüglich zu melden und nachzuweisen.

- 4.2 Für Pflegekinder ist der Mindestbeitrag zu entrichten.
- 4.3 Für Schüler/innen, die zum Besuch einer Schule im Ausland beurlaubt sind, ist für den Beurlaubungszeitraum der Mindestbeitrag zu entrichten.

#### **5. Datenschutz**

- 5.1 Vorgelegte Unterlagen über Einkommensverhältnisse unterliegen dem Datenschutz. Sie sind nur den für die Festsetzung des Schulgeldes zuständigen Mitarbeitern in der Verwaltung zugänglich
- 5.2 Mit Vorlage von Unterlagen zu den Einkünften erteilt der Schulgeldpflichtige die Zustimmung zur Speicherung derjenigen Daten, die die Bezugsgröße für die Festsetzung des Schulgeldes bilden.

#### **6. Inkrafttreten**

- 6.1 Die Kostenbeitragssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Berlin, den 01.11.2017

Martin Reiche

Geschäftsbereichsleiter und Prokurist  
Stephanus gGmbH, Geschäftsbereich Bildung